

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2020/21 vom 15. Februar 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2020/21 vom 4. November 2020 mit Änderungen vom 18. Dezember 2020 wird wie folgt geändert

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

(1) Bei Klausuren / Aufsichtsarbeiten per Videokonferenz wird eine Aufgabe unter Aufsicht bearbeitet, wobei die Aufsicht per Videokonferenz erfolgt. Hierzu können Gruppen von maximal 25 Studierenden gebildet werden, die jeweils von einer prüfungsberechtigten Person beaufsichtigt werden. Anstelle oder zusätzlich zu der Beaufsichtigung durch prüfungsberechtigte Personen können Personen, bei denen eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung erwartet werden kann, eingesetzt werden, wenn diese Personen jederzeit prüfungsberechtigte Personen erreichen können.“

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Änderung der Rektorsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2020/21.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats im Benehmen mit den Fakultäten der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2021.

Bielefeld, den 15. Februar 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer